



# Beitragsordnung

## §1 Allgemein

- (1) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Die Beitragsordnung wird jedem Mitglied bei Vereinseintritt ausgehändigt.

## §2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## §3 Beiträge

- (1) Folgende Beiträge werden pro Jahr pro Mitglied erhoben:
  - a. Erwachsene über 18 Jahre: 30,00 EUR
  - b. Jugendliche bis 18 Jahre: 20,00 EUR
  - c. Ehrenmitglieder: o.B.
  - d. Familienbeitrag (inkl. Aller im Haushalt wohnender Kinder): 65,00 EUR
- (2) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens zum 01.03. eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (4) Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied automatisch, auch ohne Mahnung, in Verzug. Die Rechtsfolgen nicht termingerechter Zahlung, wie beispielsweise ein Vereinsausschluss, ergeben sich aus der Satzung des Walterslebener Ortsvereins e.V. bzw. den gesetzlichen Regelungen.
- (5) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag des Mitglieds oder der Mitgliederversammlung stellvertretend für das Mitglied zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch der Beitragsschulden besteht nicht.
- (6) Abteilungen können auf Beschluss des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Die Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
- (7) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.



## §4 Gebühren

Für zusätzliche Angebote oder Nutzung von Vereinseigentum können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen von der Mitgliederversammlung festzulegen sind.

## §5 Vereinskonto

- (1) Soweit die Zahlung nicht per SEPA-Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig:
  - Bank: Sparkasse Mittelthüringen
  - BLZ: 8205 1000
  - Konto: 6000 1542 4
  - IBAN: DE72 8205 1000 0600 0154 24
  - BIC: HELADEF1WEM
- (2) Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

## §6 Gültigkeit der Beitragsordnung

- (1) Die Beitragsordnung gilt ab dem Tag der Beschlussfassung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung zuständig.
- (3) Die Beitragsordnung ist so lang gültig, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.